



Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Per Mail.

up@wko.at
stephan.schwarzer@wko.at
elisabeth.furherr@wko.at

Wien, am 02.07.2015

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-UW.1.3.3/0040-
I/4/2015

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Lenz / 1722

Betrifft: Vollzugsfragen zur IG-L Abgasklassen-KennzeichnungsVO

Vielen Dank für den übermittelten Fragenkatalog zur IG-L Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung und zu IG-L Fahrverboten, die eine Differenzierung nach Abgasklassen vornehmen. Von Seiten des BMLFUW kann auf diese Fragen nun auch schriftlich wie folgt eingegangen werden:

- **Brauchen LKW, die nach IG-L von einem Fahrverbot ausgenommen sind (zB Werkverkehr), eine Abgasplakette? Beispiel: ein LKW Euro 1, 3,5 t schwer hat eine Werkverkehrsausnahme von der Behörde bekommen. Muss zusätzlich noch eine Abgasplakette Euro 1 (schwarz) am LKW angebracht sein?**

Die Verpflichtung, ein Fahrzeug mit einer IG-L Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette zu kennzeichnen, wird durch eine Verordnung des Landeshauptmannes gemäß § 10 iVm §14 IG-L ausgelöst.

Im örtlichen Geltungsbereich einer solchen Verordnung, mit der ein nach Abgasklassen differenziertes Fahrverbot erlassen wurde, sind Fahrzeuge, die bereits auf Grundlage des Gesetzes (IG-L) von zeitlichen und räumlichen Beschränkungen ausgenommen sind (bspw. Einsatzfahrzeuge gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 oder Fahrzeuge, die eine Individualausnahme für Kleinunternehmer gemäß § 14 Abs. 2 Z 4 erhalten haben) nicht verpflichtend nach der IG-L Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung (AbgKlassV) zu kennzeichnen. Jedoch ist in dem genannten Fall (Individualausnahme für Kleinunternehmer gemäß § 14 Abs. 2 Z 4) eine



Kennzeichnung gemäß der IG-L-Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 397/2002 idF BGBl. II Nr. 212/2013, notwendig.

- **Brauchen LKW, die nach einer Ausnahme eines Landes (zB sehr teure Spezialaufbauten) vom Fahrverbot nicht betroffen sind, eine Abgasplakette? Beispiel: LKW, Bj 1994, 23 t schwer, mit Sonderaufbauten im Wert von 120.000,- €, daher in Wien, NÖ und in der Steiermark nicht vom Fahrverbot erfasst. Braucht dieser LKW eine schwarze Abgasplakette (Euro 1)?**

An Fahrzeugen, die wegen eines anderen Umstandes oder einer anderen Eigenschaft als der Abgasklasse, oder einer Information, die aus der Abgasklassen–Kennzeichnungsplakette ablesbar ist, von einem differenzierten Fahrverbot ausgenommen sind bzw. gar nicht davon betroffen sind, muss keine Kennzeichnung gemäß AbgKlassV angebracht werden. Dies trifft beispielsweise auf Ausnahmen für Fahrzeuge mit Spezialaufbauten zu.

- **Brauchen auch PKW eine Abgasplakette?**

Zurzeit besteht keine Verordnung eines Landeshauptmannes gemäß §10 iVm §14 IG-L, die ein nach Abgasklassen differenziertes Fahrverbot für als PKW zugelassene Kfz enthält. Der sachliche Geltungsbereich der derzeit geltenden Fahrverbotsverordnungen umfasst lediglich Lastkraftwagen, Sattelkraftwagen oder Sattelzugfahrzeugen. Aus diesem Grund besteht für PKW derzeit auch keine Verpflichtung zur Kennzeichnung gemäß der AbgKlassV. Eine freiwillige Kennzeichnung ist aber jedenfalls möglich.

- **Lochung von Dieselpartikelfilter auf der Abgasplakette: Muss eine Werkstätte die Lochung nur auf Antrag des Kunden durchführen?**

Wenn einem Befugten gemäß § 5 AbgKlassV bekannt ist, dass bei einem Fahrzeug ein funktionstüchtiger Partikelfilter ordnungsgemäß eingebaut ist, hat im Zuge der Einstufung die Plakette im Feld „P“ gelocht zu werden. Wenn jedoch trotz vorhandenem und funktionstüchtigem Partikelfilter das Feld „P“ nicht gestanzt sein sollte, schadet dies nicht einer gültigen Kennzeichnung des Fahrzeuges. Andererseits liegt keine rechtskonforme Kennzeichnung gemäß AbgKlassV vor, wenn das „P“ gestanzt wurde, aber kein Partikelfilter eingebaut ist.

- **Dürfen die Abgasplaketten auch außerhalb der Räumlichkeiten der ermächtigten Stellen (§ 5 Abs. 1 AbgKlassV) ausgegeben werden? Wenn ja, darf das auch außerhalb des Wirkungsbereiches erfolgen, für den der ermächtigende Landeshauptmann zuständig ist? Wäre es zB zulässig, dass eine österreichische Werkstätte einen Mitarbeiter nach Ungarn sendet, um dort Abgasplaketten auszustellen und auszugeben?**

Befugte gemäß § 5 AbgKlassV können auch in einer von ihnen eingerichteten Außenstelle die Einstufung und Kennzeichnung von Fahrzeugen durchführen. Jedoch muss an einer solchen Außenstelle sowohl die ausreichende technisch-fachliche Expertise als auch die notwendige Infrastruktur (Stanzgeräte, Computer mit Internetanschluss etc.), die für einen gewissenhaften Kennzeichnungsvorgang notwendig ist, vor Ort sichergestellt werden. Die Zuordnung der Außenstelle und der von dieser ausgehändigten Bestätigung gemäß § 5 Abs. 3 AbgKlassV zur jeweiligen gemäß § 57a KFG ermächtigten Stelle muss klar erkennbar und für jedermann nachvollziehbar sein. Der Befugte muss jederzeit die Kontrolle und die alleinige Verfügungsgewalt über die Außenstelle und die dort tätigen MitarbeiterInnen innehaben. Beispielsweise weisen Auslagerungen an fremde Betriebe oder ähnliche Konstruktionen (bspw. Franchise) nicht die notwendige Nähe zum Befugten auf und sind daher nicht zulässig.

- **Sind Fahrzeughandelsbetriebe, die im Auftrag des Bevollmächtigten gemäß § 29 Abs. 2 KFG Fahrzeuge verkaufen, verpflichtet, in einem Gebiet mit Abgasplakettenpflicht für diese Klasse die Neuwagen mit einer Abgasplakette zu versehen? Wenn nein, wie soll ein Käufer eines LKW bis 3,5 t legal vom Ort des Verkaufes zu einer Werkstätte gelangen, da ja die Abgasplakette bei Kfz bis 3,5 t nur durch einen Befugten nach § 5 AbgKlassV aufgeklebt werden darf?**

Grundsätzlich besteht keine Pflicht für Befugte gemäß § 5 AbgKlassV, eine Kennzeichnung von Fahrzeugen auch tatsächlich durchzuführen und den Kunden anzubieten.

Weiters kann festgehalten werden, dass grundsätzlich für jedes Fahrzeug, das im örtlichen Geltungsbereich einer differenzierten Fahrverbotsverordnung gemäß §10 iVm14 IG-L betrieben wird, sowohl das entsprechende Fahrverbot als auch die Kennzeichnungspflicht anzuwenden sind. Jedoch muss die Möglichkeit bestehen, eine Kennzeichnung des Fahrzeuges vornehmen zu lassen. Deshalb ist bei einer einmaligen, unvermeidlichen Fahrt eines Fahrzeuges im Geltungsbereich einer diesbezüglichen VO in jenen Fällen von einer

Bestrafung abzusehen, in denen diese Fahrt zur nächstgelegenen Werkstatt (Befugten gemäß § 5 AbgKlassV) führt, in der die Kennzeichnung des Fahrzeuges vorgenommen wird.

- **Wie können ausländische Betriebe ohne Strafe die Plakette erlangen, wenn zB der Weg zur Ausgabestelle durch ein Sanierungsgebiet führt oder eine grenznahe Ausgabestelle die passenden Plaketten nicht lagernd hat?**

Wie bereits ausgeführt, muss die Möglichkeit bestehen, dass jedes Fahrzeug gekennzeichnet werden kann. Deshalb ist auch in diesem Fall bei einer Fahrt zur nächstgelegenen Werkstatt (Befugten gemäß § 5 AbgKlassV), bei der eine Kennzeichnung durchgeführt werden wird, von einer Bestrafung wegen fehlender Kennzeichnung abzusehen, wenn eine Kennzeichnung auf Grund des Fahrtstreckenverlaufes nicht bereits zuvor möglich gewesen wäre.

- **Gelten Tempobeschränkungen nach IG-L („Lufthunderter“) auch für Kfz, die mit ausschließlich elektrischem Antrieb eine Mindestreichweite von 50 km aufweisen? Gilt für solche Kfz nicht die Höchstgeschwindigkeit nach StVO?**

Im IG-L sind Fahrzeuge mit ausschließlich elektrischem Antrieb grundsätzlich von zeitlichen und räumlichen Verkehrsbeschränkungen ausgenommen. Jedoch ist im IG-L keine gesetzliche Ausnahme von Geschwindigkeitsbeschränkungen für derartige Fahrzeuge verankert.

Der Umstand, dass Elektrofahrzeuge gesetzlich nicht von Geschwindigkeitsbeschränkungen ausgenommen sind, wird in den parlamentarischen Materialien zur IG-L Novelle 2010 damit begründet, dass eine solche Privilegierung einen sehr geringen Anwendungsbereich habe, sich eine solche Ausnahme negativ auf die Verkehrssicherheit auswirken würde und ein unverhältnismäßig hoher Aufwand sowie Kosten für die Kontrolle und Beweisführung verbunden wären.

- **Benötigt der Zulassungsbesitzer eines Kfz, das von einem Fahrverbot nach einem Maßnahmenkatalog nicht erfasst ist (weil bessere Abgasklasse), eine Abgasplakette auch für das Parken in diesem Gebiet? Beispiel: ist ein in Wien geparkter LKW der Euroklasse 4 ab 1.1.2015 strafbar, wenn er noch keine Abgasplakette aufweist?**

Die derzeit gültigen Verordnungen sind als Fahrverbote formuliert, sodass der Akt der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges als möglicher Verstoß gegen ein solches Verbot bzw. gegen die Kennzeichnungspflicht zu werten ist; nicht also das Parken. Ab wann ein Fahrzeug in Betrieb genommen wird, kann in Anlehnung an die StVO verstanden werden.

- **Müssen LKW, die ein blaues Probekennzeichen haben, auch mit einer Abgasklassenplakette gekennzeichnet sein?**


Grundsätzlich gibt es weder im IG-L und der AbgKlassV noch in einer derzeit gültigen Verordnung eines Landeshauptmannes eine Ausnahme für Fahrzeuge, die auf die Art des Kennzeichens des Fahrzeuges abstellt. Deshalb gilt grundsätzlich die Kennzeichnungspflicht auch für Fahrzeuge mit Probekennzeichen. Der Grundsatz, dass die Möglichkeit bestehen muss, ein Fahrzeug zu kennzeichnen, gilt auch in diesem Fall. Deshalb ist auch in diesem Fall bei einer Fahrt zur nächstgelegenen Werkstatt (Befugten gemäß § 5 AbgKlassV), bei der eine Kennzeichnung durchgeführt werden kann, von einer Bestrafung wegen einer fehlenden Kennzeichnung abzusehen.

Ich hoffe, dass mit diesen Ausführungen allfällige Unklarheiten ausgeräumt werden konnten und damit die Rechtssicherheit der Normunterworfenen verbessert wird.

Mit freundlichen Grüßen,

Für den Bundesminister:
Dr. Helmut Hojesky

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-07-03T09:12:20+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	